



REGLEMENT

Walliser Cup der Junioren A-B-C

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

System	Der Walliser Fussballverband (WFV) führt einen Walliser Cup Wettbewerb für die Junioren A-B-C durch. Der verlierende Verein scheidet aus.
Wanderpreis	Die Pokale des Walliser Cup der Junioren sind Wanderpreise. Sie können nicht in den Besitz eines Vereins übergehen.
Weisungen	Soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Statuten und Spielregeln des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Walliser Fussballverbandes (WFV).

B. Titel und Pokalübergabe

Art. 2

Titel	<p>Die Sieger tragen die Titel:</p> <p>a) "Walliser Cupsieger der Junioren A Saison/.... b) "Walliser Cupsieger der Junioren B Saison/.... c) "Walliser Cupsieger der Junioren C Saison/....</p> <p>Sie erhalten den Pokal und ein Diplom.</p>
Gravur	Der Name des Siegers wird jedes Jahr auf dem Sockel des Pokals eingraviert.
Andenken	<p>Die Spieler und Schiedsrichter, die am Endspiel teilnehmen, erhalten ein Erinnerungsgeschenk.</p> <p>Ein Verein, der den gleichen Walliser Cup der Junioren dreimal in Folge gewinnt, erhält eine Anerkennung.</p>

Art. 3

Übergabe	Die Übergabe des Pokals an den Sieger erfolgt auf dem Spielfeld sofort nach dem Endspiel.
Aufbewahrung	Der Pokal bleibt während einer Saison im Besitz des Siegers. Dieser ist für die Trophäe verantwortlich. Sie muss spätestens 4 Wochen vor dem Final der nächsten Saison dem Sekretariat des WFV zurückgegeben werden.
Verwahrung	Wird der Wettbewerb nicht ausgetragen, so verwahrt das Sekretariat des WFV die Trophäe.

C. Teilnahme

Art. 4

Teilnahme	Die Teilnahme am Walliser Cup der Junioren A-B-C ist freiwillig. Pro Verein und Juniorenkategorie ist nur eine Mannschaft zugelassen. Teilnehmen können nur Mannschaften, die zu Saisonbeginn in der regionalen Meisterschaft eingeschrieben sind.
Anmeldung	Die Anmeldungen müssen bis zum Einsendeschluss im Besitz des WFV sein. Die Frist wird vom Zentralvorstand des WFV festgelegt. Bei weniger als 12 gemeldeten Mannschaften kann der Zentralvorstand des WFV entscheiden, dass der Wettbewerb nicht durchgeführt wird.
Rückzug	Ein angemeldetes Team kann nicht mehr aus dem Wettbewerb zurückgezogen werden. Wenn dies der Fall ist, muss der zuständige Verein mit einer Geldstrafe rechnen, die vom Zentralvorstand des WFV festgelegt wird.

D. Vor und Hauptrunden

Art. 5

Spieldaten	Die Daten der Runden des Walliser Cup werden vom Zentralvorstand festgelegt. Ort und Datum des Endspiels werden vom Zentralvorstand in Absprache mit dem organisierenden Verein festgelegt. Die erste Runde wird vor Meisterschaftsbeginn angesetzt. Die Sechzehntel-, Achtel- und Viertelfinale finden unter der Woche während der Herbstrunde oder am Schluss der Herbstrunde statt. Die Begegnungen für Halbfinal und Finalspiel werden im Frühling ausgetragen.
Modus	Die Spiele des Walliser Cup der Junioren werden in zwei Halbzeiten zu 45 Minuten für die Junioren A und B und zu 40 Minuten für die Junioren C ohne Verlängerung gespielt. Bei Unentschieden wird der Sieger mittels Penaltyschiessen bestimmt.

Art. 6

Sanktionen Vom Schiedsrichter während eines Pokalspiels ausgesprochene Sanktionen gegen Spieler, Trainer, Offizielle usw. (Verwarnungen/Ausschlüsse) werden gemäss den Disziplinarvorschriften des SFV behandelt.

Art. 7

Auslosung Alle Auslosungen liegen in der Verantwortung der Wettspiel- und Fairplay-Kommission in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat. Sie werden im Internet veröffentlicht.

Art. 8

Platzvorteil Der erstgezogene Verein ist der Heimverein und hat Platzvorteil. Jeder Verein kann auf den Heimvorteil verzichten. In diesem Fall ist er nicht berechtigt, eine finanzielle Entschädigung zu verlangen.

Unbenutzbarkeit Bei Unbenutzbarkeit des Spielfeldes kann der Zentralvorstand des WFV das Spiel auf dem gegnerischen Spielfeld oder auf einem neutralen Spielfeld ansetzen. Wenn der Heimverein nicht über ein Spielfeld mit zugelassener Beleuchtung verfügt, muss er ein Spielfeld mit Beleuchtung finden oder das Spiel wird auf dem gegnerischen Spielfeld ausgetragen, falls dieses über eine zugelassene Beleuchtung verfügt.

Finale Alle Walliser Cup Finalsspiele (Aktive, Frauen, Senioren und Junioren) werden in der gleichen Woche und am gleichen Ort ausgetragen. Der Zentralvorstand des WFV ist zuständig Datum und Ort festzulegen.

E. Spielberechtigung der Spieler

Art. 9

Qualifikation Am Walliser Cup der Junioren dürfen nur Spieler teilnehmen, die am Spieltag für die Mannschaft qualifiziert sind.

Spieler, die fünf oder mehr Spiele mit einer anderen Mannschaft in der interkantonalen Meisterschaft oder im Spitzenfussball bestritten haben, sind im Walliser Cup der Junioren nicht mehr spielberechtigt, unabhängig von der Kategorie, in der sie gespielt haben.

Die Bestimmungen der Wettspiel- und Junioren Reglemente des SFV bleiben vorbehalten

F. Proteste und Einsprachen

Art. 10

Zuständigkeit	Die Wettspiel- und Fairplay-Kommission ist befugt, für alle Spiele des Walliser Cup der Junioren Sanktionen auszusprechen und Entscheide zu fällen. Vorbehalten bleibt der Artikel 50 der Statuten des SFV.
Rekurs	Die Entscheide über Einsprachen und Proteste sind endgültig, falls sie das Spielergebnis bestätigen oder ändern (Forfait). Gegen andere Disziplinarentscheide (Sperren, Geldstrafen) kann gemäss des Rechtspflegereglements der Amateur Liga und des Reglements des WFV über dessen Anwendung Einspruch erhoben werden.
Gebühr	Die Protestgebühr beträgt Fr 200.-.
Einsprachen	Einsprachen können nur gegen die Spielberechtigung gegnerischer Spieler erhoben werden, und zwar innert 3 Tage, auch dann, wenn der Grund der Einsprache erst nach der dreitägigen Einsprachefrist in Erfahrung gebracht werden konnte. Im Übrigen gelten für Proteste und Einsprachen die Vorschriften des Wettspielreglements des SFV.

G. Forfait

Art. 11

Forfait	Wenn die Gastmannschaft Forfait gibt, kann die Heimmannschaft Anspruch auf eine Entschädigung für den Ertragsausfall erheben. Der Zentralvorstand des WFV legt die Höhe der Entschädigung fest. Sein Entscheid ist endgültig und unterliegt keinem Einspruch oder Rechtsmittel. Wenn die Heimmannschaft Forfait gibt, kann die Gastmannschaft, wenn sie dies begründen kann, die Erstattung ihrer Reisekosten verlangen. Der Zentralvorstand des WFV legt die Höhe der Entschädigung fest. Sein Entscheid ist endgültig und unterliegt keinem Einspruch oder Rechtsmittel. Die Forfait-Busse wird von der Wettspiel- und Fairplay-Kommission des WFV verhängt.
---------	--

H. Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

Art. 12

Aufgebot	Die Schiedsrichter werden durch die Schiedsrichter-Aufgebotsstelle des WFV bestimmt.
----------	--

I. Finanzielles

Art. 13

- Entschädigung Der Schiedsrichter erhält die im Merkblatt des SFV vorgeschriebene Entschädigung.
- Bis Finalspiel Die Runden bis zum Finale werden vom gastgebenden Verein organisiert und auf Risiko der beteiligten Vereine gespielt. Das gegnerische Team übernimmt seine Reisekosten. Die Kosten für die eingesetzten Schiedsrichter werden je zur Hälfte von den beiden Vereinen getragen.
- Finale Die Schiedsrichterkosten der Finalspiele übernimmt der WFV.

J. Schlussbestimmungen

Art. 14

- Weisungen Alle in den offiziellen Organen des WFV erscheinenden Mitteilungen sind für die am Cupwettbewerb der Junioren teilnehmenden Vereine verbindlich.

Art. 15

- Unvorhergesehen Alle in diesem Reglement nicht vorgesehen Fälle und Fragen werden durch den Zentralvorstand des WFV endgültig entschieden.

Art. 16

- Textdifferenz Bei Textdifferenzen ist die französische Fassung massgebend.

Art. 17

- Inkrafttreten Dieses Reglement wurde von der ordentlichen Delegiertenversammlung des WFV am Juli 2021 im Umlaufverfahren angenommen.

Es wurde vom Zentralvorstand des SFV am 2021 genehmigt.

Es tritt ab der Saison 2021/2022 in Kraft.

WALLISER FUSSBALL VERBAND ZENTRALVORSTAND

Aristide Bagnoud

Léonard Duc

Präsident

Präsident der Wettspiel- und
Fairplay-Kommission